

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

per Mail:
bauleitplanung@bebra.de

Bau- und Planungsamt
Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1

36179 Bebra

Antrags-Nr.

2-HR-02-06-03-02-B-2026#042

(bei Rückfragen/Zahlungen angeben)

Dst.Nr.

0615

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

afbhomberg-toeb@hvbh.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

18.05.2026

Datum

11.06.2026

**Bebauungsplans Nr. 81 "PV-Freiflächenanlage - Krumme Länder - Spessartstraße"
der Stadt Bebra in der Gemarkung Breitenbach und 9. Fortschreibung des
Flächennutzungsplanes**

hier: Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie
Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger
öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen
Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Hinweis:

Für die Beantwortung von Fragestellungen zur Bodenordnung steht Ihnen das Amt für
Bodenmanagement Homberg (Efze) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.





Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Geschäftszeichen 0030-34-061d01.01-00116#2026-00003

0030-34-061d02.01-00070#2026-00001

Dokument-Nr. 0030-2026-142964

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 18.05.2026

Bauleitplanung der Stadt Bebra, ST Breitenbach

Bebauungsplan Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage Krumme Länder – Spessartstraße“ sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

████████████████████
Bau- und Planungsamt
Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

E-Mail: bauleitplanung@bebra.de

Geschäftszeichen 0030-33.2-061d01.02.06-00011#2026-00003

Dokument-Nr. 0030-2026-176064

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

undatiert

Datum 18.06.2026

Stellungnahme Immissionsschutz im Beteiligungsverfahren als TÖB

hier: Bauleitplanung der Stadt Bebra in der Gemarkung Breitenbach

Planung: 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Bebra sowie

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „PV Freiflächenanlage – Krumme Länder-Spessartstraße“; Beteiligung gem. § 4.2 BauGB/§ 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu beurteilenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bebra und ebenso keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 in der Gemarkung Breitenbach. Hinweise werden an dieser Stelle nicht gegeben.

Im Auftrag

████████████████████

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Bebra

hier: Bebauungsplan Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage - Krumme Länder - Spessartstraße“ im Stadtteil Breitenbach sowie 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bebra

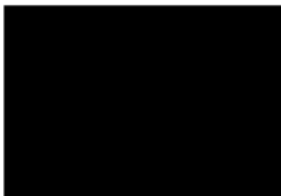
Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 19.05.2026, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur stellen wir fest, dass die geplante Fläche keine relevante landwirtschaftliche Bedeutung aufweist und äußern daher keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens

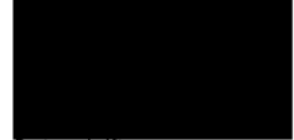
Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist die Fläche als „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Planung“ deklariert und im Flächennutzungsplan der Stadt Bebra als gewerbliche Baufläche. In der Agrarplanung Hessen wurde keine Bewertung vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Sachbearbeitung:



Postanschrift:

Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

11.06.2026

Unser Schreiben/Zeichen:

2.20 LuF TÖB 3.2

Ihr Schreiben/Zeichen:

TÖB Allgemein

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst:
Ländlicher Raum
SG Naturschutz
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwlet@hef-rof.de
www.hef-rof.de

16.06.2026

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20
Ihr Schreiben/Zeichen:

Bauleitplanung der Stadt Bebra
Aufstellung des B-Plans Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage - Krumme Länder -
Spessartstraße“ im ST Breitenbach
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher
Belange

Ihr Schreiben per E-Mail vom 19.05.2026, Az.: TÖB Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage - Krumme Länder - Spessartstraße“ im ST Breitenbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht teilweise Bedenken, beziehungsweise lassen sich mangels noch nicht vorliegender Ergebnisse derzeit keine abschließenden Aussagen treffen.

Sachverhalt

Die Stadt Bebra plant im Zuge des o.g. Bauleitplanungsverfahrens auf der o.g. Fläche eine ca. 3,1 Hektar große Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Bei der Planfläche handelt es sich um einen strukturreichen Lebensraum, der sich durch natürliche Sukzession in Folge der Stilllegung einer gewerblich genutzten Gartenbaufläche entwickelt hat. Die Fläche zeigt aktuell verschiedenste Lebensräume, bestehend aus einer zentral gelegenen krautreichen Wiese, sowie Gehölz- und Heckenstrukturen südwestlich, nordöstlich und innerhalb der Fläche, offene Sand-, Schotter- und Kiesflächen, Erdablagerungen, sowie leerstehende Garagen und eine Lagerhalle im nordöstlichen Randbereich.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung gemäß Kompensationsverordnung fehlt und ist in der nächsten Offenlegung vorzulegen.

Hinweis

Für die noch vorzulegende Eingriffsbilanzierung ist auch die Bilanzierung der Flächen für technische Einrichtungen, wie die tatsächlichen Größen der geplanten baulichen Anlagen (u.a. Batteriespeicher, Trafostation, usw.), sowie die geplanten Befestigungen zu veranschlagen.

Artenschutz

Wir begrüßen den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Baubeginn, vierteljährlicher Entwicklungsstand und Bauabschluss sind der Unteren Naturschutzbehörde (unb@hef-rof.de) mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Kartierung im Planungsgebiet wurden aufgrund der derzeit laufenden Kartierungen noch nicht in den Umweltbericht eingearbeitet und sind bei der nächsten Offenlegung zu ergänzen.

Die Untersuchungen haben mindestens folgende Arten(gruppen) zu umfassen:

- Zauneidechse,
- Tagfalter, Libellen und Wildbienen

Wildbienen können insbesondere im Bereich offener Sandflächen angetroffen werden. Dieser Bereich ist auf Brutröhren zu untersuchen, da eine offene Sandfläche ein bevorzugtes Bruthabitat von seltenen Wildbienenarten ist. Wenn Brutröhren entdeckt werden ist der Abstand zur Photovoltaik-Anlage so groß zu halten, dass der Bereich weiterhin besonnt wird, oder es müssen alternativ entsprechende CEF-Maßnahmen entwickelt werden.

- Fledermäuse,
- Brutvögel [(Greifvögel, Heckenbrüter und Bodenbrüter insb. Feldlerche und Rebhuhn), Nahrungshabitate, Aktionsräume]
- Kleinsäuger (wie Haselmäuse, Nachweis über Nesting-Tubes) und
- Amphibien

Aus den Planunterlagen aus dem Jahr 2010 geht hervor, dass sich im südöstlichen Randbereich der ehemaligen Gartenbauanlage der Firma Zilch ein Löschwasserteich befindet. Es ist zu prüfen, wie dessen Erhaltungszustand ist und welche Arten wie z.B. Amphibien und Libellen ihn als Lebensraum nutzen.

Tragfähige Einschätzungen und Aussagen zu weiteren benötigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für vom Vorhaben betroffener Arten können erst nach Fertigstellung und Veröffentlichung der Kartiererergebnisse getroffen werden, da sich aus den noch ausstehenden Ergebnissen weitere Auflagen für das Vorhaben ableiten können.

Aus dem Bestand resultieren ggf. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Für Arten, bei denen ein Vorkommen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, ist eine Kartierung im Wirkungsraum des Vorhabens erforderlich.

Für die vorgefundenen Arten sind geeignete vorlaufende Artenschutz-Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen), sowie Vermeidungs- und Vergrämuungsmaßnahmen zu benennen, festzusetzen und anschließend umzusetzen, um nicht in den Konflikt mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu kommen.

Es fehlen Angaben, ob die bestehenden Gebäude erhalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, weisen wir Sie daraufhin, dass die Abbrucharbeiten möglichst in der Zeit zwischen dem 01.10. und 01.03. zu erfolgen haben. Bei einem Abbruch außerhalb dieses Zeitraumes sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf das Vorhandensein von besonders geschützten Tierarten zu überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde (unb@hef-rof.de) mitzuteilen. Sofern es Konflikte geben sollte, ist vor Beginn aller Arbeiten eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise und die erforderlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbote erforderlich.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Umpflanzungen und Schnittmaßnahmen

Bestehende Gehölz- und Strauchstrukturen stellen potentielle Brut- und Lebensstätten für heimische Tierarten dar und sollten mit dem Ziel der Eingriffsminimierung soweit wie möglich erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen, wie Beschädigung der Wurzeln, Beseitigung von Ästen, Lagerung von Material am Stamm, durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Eine Schädigung bestimmter Arten und Lebensräume gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss ausgeschlossen werden können.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung und -minimierung befürworten wir den geplanten Erhalt bestehender Gehölze. Die geplanten Umpflanzungen der Bäume sind eingehend zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich des Erhaltungskonzeptes. Des Weiteren sind die Pflegemaßnahmen der Heckenstrukturen entlang des Zaunes, die als „Auflichtungsmaßnahmen“ beschrieben sind, näher zu beschreiben und Freiflächenplan darzustellen.

Hinweis Heckenpflege

Eine abschnittsweise Heckenpflege ist eine nachhaltige Methode, bei der Hecken abschnittsweise (maximal ein Fünftel bis ein Drittel) auf den Stock gesetzt werden. Dies fördert den Neuaustrieb, erhält die Dichtigkeit bis zum Boden und bewahrt wichtige Lebensräume für Vögel und Insekten.

Wir weisen darauf hin, dass die Entfernung von Bäumen zum Schutz der Avifauna nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten erfolgen darf (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2). Eine eventuell erforderliche Beseitigung oder ein starker Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern sollte auch nur in der vogelbrutfreien Zeit, vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeweiligen Jahres, erfolgen.

Grünlandpflege

Das vorgesehene Monitoring über die Entwicklung des Grünlands im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage in Verbindung mit der extensiven Schafbeweidung wird von uns befürwortet. Die Ergebnisse des Monitorings sind nach Abschluss der Untersuchungen auch der Unteren Naturschutzbehörde (unb@hef-rof.de) vorzulegen.

Bei denen im Umweltbericht aufgeführten Festsetzungen zur Entwicklung und Pflege (extensive Schafbeweidung) der Grünlandflächen empfehlen wir neben der Mindestbesatzdichte von 0,6 GV/ha eine maximale Bestandsdichte von 1 GV/ha entsprechend der Vorgabe der hessischen Kompensationsverordnung für extensiv genutzte halboffene Weidelandschaften festzusetzen, die im Jahresmittel nicht überschritten werden darf. Für eine technisch erfolgreich ablaufenden Mahd haben sich zudem Abstände von mind. 4 m (nicht 3 m) zwischen den Modulen (Reihenabstand) bewährt.

Wir teilen bereits jetzt mit, dass Rückschnitte an den Bäumen und Gehölzen zur besseren Besonnung der Module und Auslastung der PV-Anlage im Sinne der Eingriffsvermeidung nicht zulässig sind.

Ansaat mit Regiosaatgut

Die als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme vorgesehene Einsaat der baubedingter Rohbodenflächen mit Regiosaatgut wird begrüßt. Bei der im Umweltbericht angegebenen Saatgutmischung stammen zahlreiche der angegebenen Arten aus anderen Ursprungsgebieten (UG). Für die Ansaat sollte jedoch ausschließlich gebietseigenes Saatgut aus dem UG 21 verwendet werden. Wir empfehlen deshalb die Anpassung der Saatgutmischung. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Ausbringung von Saatgut aus anderen Ursprungsgebieten einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedarf.

Textliche Festsetzungen

Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen legt die Untere Naturschutzbehörde folgende Anmerkungen vor:

„Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2, § 18 und § 19 BauNVO), 2b. Höhe der baulichen Anlagen gemäß §16 Abs.2 und §18 BauNVO“

Gemäß den Planungsunterlagen wird zur Pflege der Flächen eine Beweidung (z.B. mit Schafen) angestrebt. Wir empfehlen den Mindestabstand zwischen Modultisch und Geländeoberfläche von 80 cm auf 90-100 cm zu erhöhen, um das Verletzungsrisiko der Weidetiere zu verringern und eine gefahrlose Beweidung der Flächen unter den Modulen zu ermöglichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich Weidetiere bei einem zu geringen Bodenabstand u.a. an scharfen Metallkanten und losen Kabeln verletzen.

III. Hinweise

Ergänzend zu den unter III. Hinweisen/nachrichtlichen Übernahmen/sonstigen Festsetzungen des B-Plans sollte die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen mit aufgenommen und eingehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass erst nach Korrektur bzw. Vorlage der noch fehlenden Unterlagen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, abschließender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) die Änderung des F-Plans sowie die Ausweisung des B-Planes aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht abschließend beurteilt werden kann.

Im Auftrag





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Bebra
Rathausmarkt 1

36179 Bebra

Geschäftszeichen 0030-27-041e02.02-00005#2026-00004
0030-27-041e01.02-00007#2026-00001

Dokument-Nr. 0030-2026-177520

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail

Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

18.05.2026

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 19.06.2026

Bauleitplanung der Stadt Bebra

Hier: 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 81

„PV-Freiflächenanlage – Krumme Länder - Spessartstraße“,

für die Stadt Bebra, Gemarkung Breitenbach“ im Parallelverfahren

Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Bauleitplanung ergehen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege folgende Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Bestand und Artenschutz

Die Fläche war bisher von geschotterten und offenen Bodenflächen, Rasenflächen sowie Lagerflächen, Abstellplätzen, vereinzelte Hochstauden und Gehölzstrukturen aber auch umlaufenden Feldhecken sowie Garagen (mit Dachbegrünung) und einem bestehenden Gebäude geprägt.

Damit lassen sich Vorkommen von zum Teil artenschutzrechtlichen relevanten Arten wie Zauneidechsen, Schlingnattern und andere Reptilien oder evtl. Haselmäusen, wie auch verschiedene Brutvogelarten sowie gefährdete Insekten wie Wildbienen, Heuschrecken, Tagfalter nicht grundsätzlich ausschließen. Daher sollten diese Fragen im Zuge einer artenschutzrechtlichen Untersuchung oder durch Abfragen von Artdaten geklärt und ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung auch artenschutzrechtlicher Konflikte festgesetzt und umgesetzt werden

Die als naturschutzrechtliche Kompensation bei der unteren Naturschutzbehörde festgelegt Dachbegrünung auf den Garagen und Gebäuden sollte für die Bewertung des

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Bestandes nach der aktuellen Hessischen Kompensationsverordnung, auch wenn sie nur teilweise umgesetzt wurden, berücksichtigt werden.

Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Vogelschutzgebietes 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ sowie dem fast flächendeckenden FFH-Gebiet 5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“. Da keine bis dorthin reichende Fernwirkung von dem Vorhaben zu erwarten ist, kann eine Betroffenheit von Natura 2000-Belangen ausgeschlossen werden. Um Biotopstrukturen sowie den Biotopverbund im Umkreis des Vogelschutzgebietes zu erhalten, empfehle ich um die PV-Freiflächenanlage eine Hecke mit heimischen Gehölzen zu pflanzen.



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

per E-Mail: bauleitplanung@bebra.de

Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Geschäftszeichen 0030-31.4-061d01.01-00028#2026-00003

Dokument-Nr. 0030-2026-145383

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 21.05.2026

Bauleitplanung der Stadt Bebra

hier: Stellungnahme zum B-Plan Nr. 81 PV-Freiflächenanlage Krumme Länder-Spessartstraße in der Gemarkung Breitenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiterin Frau Busch, Durchwahl -2833)**

Es bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 81 "PV-Freiflächenanlage - Krumme Länder - Spessartstraße" in der Gemarkung Breitenbach. Im Planungsgebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Bau- und Planungsamt
Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

Geschäftszeichen 0030-31.2-200d632-00229#2026-00001

Dokument-Nr. 0030-2026-143709

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeitung

Durchwahl

E-Mail

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeitung

Durchwahl

E-Mail

Fax

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 05.06.2026

per E-Mail an:

bauleitplanung@bebra.de

heinrichwacker57@aol.com

Bauleitplanung der Stadt Bebra, Stadtteil Breitenbach

**Bebauungsplan Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage – Krumme Länder – Spessartstraße“
und 9. Flächennutzungsplan-Änderung; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Mit der o.a. Bauleitplanung soll für die geplante Errichtung und den Betrieb einer „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ die (bau-)planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden (Begründung, Kap. 1.1).

Der in den vorliegenden Planzeichnungen dargestellte Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die abschließende Beurteilung bezogen auf die Belange des Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Hinweise:

- Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist die Verlegung eines Erdkabels erforderlich, das den erzeugten Strom zur ebenfalls in dem v.g. Bereich zugewiesenen Trafostation führt. Die Einspeisung in das öffentliche Netz soll über die vorhandene Hochspannungsleitung erfolgen. Hierfür liegt bereits vom Netzbetreiber eine Zusage. Überschüssiger Strom soll in einem noch zu errichtenden Batteriespeicher innerhalb des besagten Bereiches gesammelt werden (vgl. Begründung, Kap. 3.1, 4.2, 5).

Sollte sich im laufenden Verfahren bzgl. der Infrastrukturmaßnahmen eine erforderliche Inanspruchnahme (insb. Eingriffe in den Untergrund) von umliegenden Wasserschutzgebieten herausstellen, bedarf dies einer ergänzenden wasserbehördlichen Beurteilung.

- Nach dem vorliegenden Umweltbericht (vgl. Kap. 3.1.2) soll im Geltungsbereich soll unter den Modultischen Extensiv-Grünland entwickelt werden. Dort wird als Pflegemaßnahme eine temporäre Schafbeweidung mit einer Besatzdichte von 0,6 GV/ha (1 GV $\approx$ 10 Schafen), um so die extensive Nutzung sicherzustellen (hier also 3,1 ha x 6 = 18 Schafe). Dabei findet die erstmalige Beweidung erst nach der Herstellung einer geschlossenen Grasnarbe statt. Der Einsatz von Agrochemikalien ist unzulässig. Die Modultische dürfen nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln behandelt werden (vgl. Begründung, Kap.6.3.9).

Bei der Festlegung von Behandlungsmitteln und Viehbestand wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen, sofern die besagten Festlegungen eingehalten werden. Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde (Dez. 31.2, Fachbereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung) wäre jedoch eine Mahd wünschenswerter.

- Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange noch ein weiterer vorhabenbezogener Ausgleich (insb. in Schutzgebieten nach §§ 51 bis 53 WHG) realisiert werden soll, wäre hierzu eine wasserbehördliche Beurteilung erst nach Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die direkt betroffenen Flächen des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage – Krumme

Länder – Spessartstraße“ im Stadtteil Breitenbach (Stadt Bebra) eine Altfläche (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG bzw. Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG)) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes können sich somit grundsätzlich Vorgaben oder Einschränkungen ergeben.

Bei der im System FIS AG für das Grundstück Flur 8, Flurstück 7/1 in der Gem. Breitenbach (Stadt Bebra) hinterlegten Altfläche handelt es sich um folgende Altablagerung:

Altis-Nr.: 632.003.050-000.012, Arbeitsname: Jürgen Zilch GmbH & Co. Garten- und Landschaftsbau KG, Status: Anfangsverdacht nicht bestätigt, Flächenart: Altstandort, Straße: Spessartstraße 12, UTM-Ost: 554815.605, UTM-Nord: 5644551.242, max. WZ-Klasse: 3, Bemerkung: ---

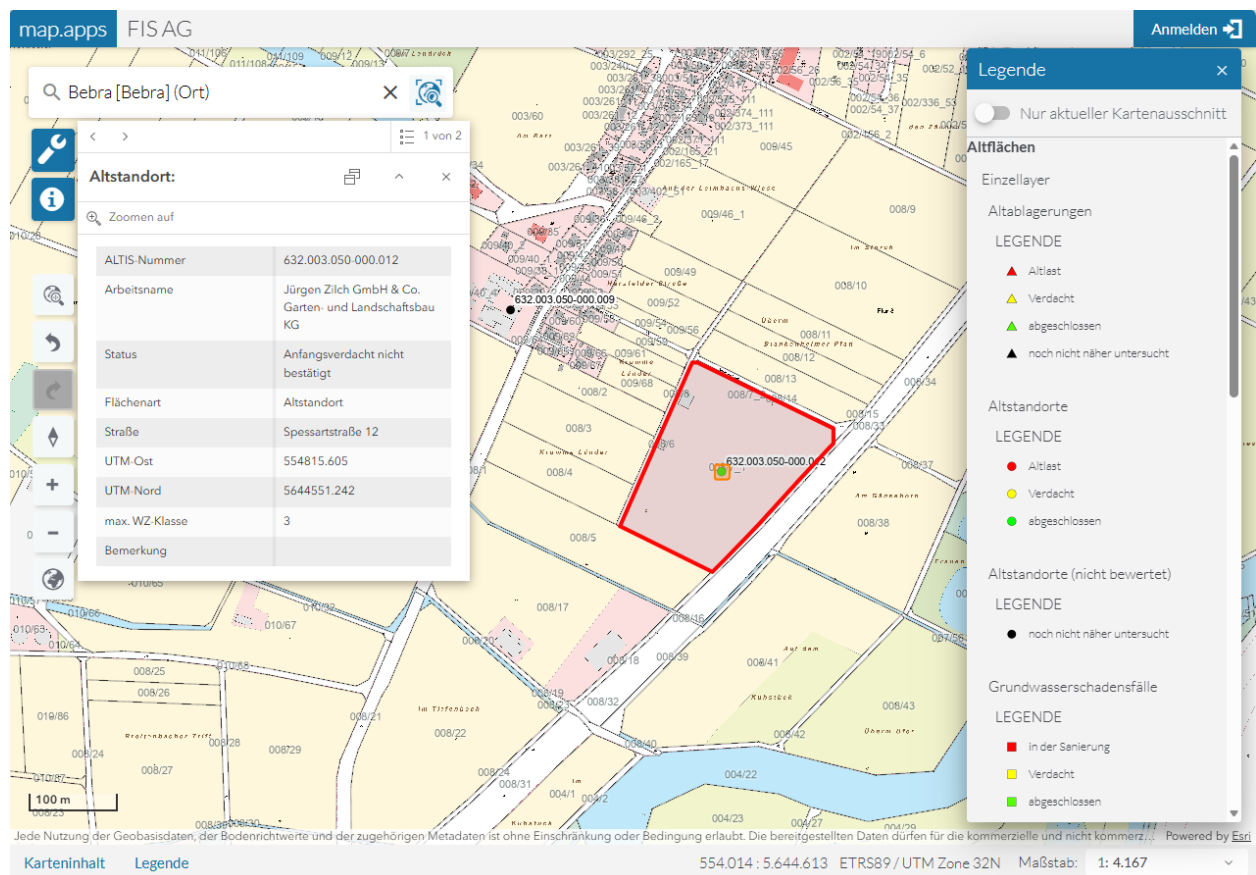


Abbildung: Auszug FIS AG, Altstandort, Fa. Zilch, Altis-Nr.: 632.003.050-000.012

In den System FIS AG sind zu dem Altstandort „Jürgen Zilch GmbH & Co. Garten- und Landschaftsbau KG“ digital keine weiteren Unterlagen oder Informationen hinterlegt. In dem weiteren vertiefenden Planungsprozess wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde bei RP Kassel, Standort Bad Hersfeld [REDACTED] empfohlen.

Grundsätzlich kann es durch die langjährige gewerbliche Nutzung des Gala-Bau-Standortes zu gewerbespezifischen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden gekommen sein.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Vorsorgender Bodenschutz

Die vorgelegten Vorentwurfs-Unterlagen des B-Plans enthalten grundsätzlich eine Begründung mit Umweltbericht. Teilweise ist der Umweltbericht insbesondere für die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes noch unvollständig. Die fehlenden Aspekte sollen mit der Erstellung der Entwurfsunterlagen zum B-Plan nachgereicht werden.

Für die zu beurteilende Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich im Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenvviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen ist in den aktuellen Unterlagen in einer noch nicht ausreichenden Form vorhanden. So sind u.a. die Bewertungen für die Teilbodenfunktionen in einer geeigneten Form und fachlichen Tiefe in dem noch zu erstellenden Entwurfsunterlagen im Umweltbericht zu bearbeiten.

Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Die aktuell vorliegenden Unterlagen beinhalten noch keine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Basis des oben angesprochenen Erlasses und der Arbeitshilfe des HLNUG. Eine final nicht erstellte bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung kann offensichtlich zu einem Abwägungsfehler im Bauleitverfahren führen.

Es kann bereits jetzt festgestellt werden, dass neben dauerhaften bodenfunktionalen Eingriffen in den Bereichen der Trafo-Station, des Batteriespeichers etc. auch mit höheren verbleibenden Eingriffen im Bereich der PV-Anlagen zu rechnen ist. Darüber hinaus ergeben sich auf der ca. 3,1 ha großen Flächen des B-Plans für die PV-Anlage für die Bauzeit durch Befahrung und die Herstellung von Leitungsräben zumindest temporäre bodenfunktionale Eingriffe, die auch in der noch zu erstellenden Kompensationsbetrachtung zu bewerten bzw. auszugleichen sind. Bei vergleichbaren Projekten wurden temporäre bodenfunktionale Eingriffsflächen von bis 25 % der Gesamt-PV-Fläche angesetzt.

Es kann für die temp. Beanspruchung mit einem WS-Verlust von ca. 25 % (Summe aus ID 4 „Verdichtung“, ID 5 „Erosion“ und ID 6 „Stoffeintrag...“) gerechnet werden.

Entsprechend § 4 (5) BBodSchV kann ab einer Eingriffsflächen von 3.000 m² die zuständige Bodenschutz-Behörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Entsprechend der Größe der Maßnahme (ca. 3,1 ha) halten wir die Festsetzung der BBB für geboten. Die Beauftragung der BBB kann in der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung positiv als Minderungsmaßnahme angesetzt werden.

Die Darstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz mit der Empfehlung von bodenfunktionalen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind aktuell im Vorentwurf des Umweltberichtes in einer nicht ausreichenden Form vorhanden. Es wird lediglich auf die geplante Bestellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) in Verbindung mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf der Basis der DIN 19639 verwiesen. In diesem Zusammenhang empfehle ich zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Beauftragung der BBB und der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes diese mit in die Festsetzungen des B-Plans zu übernehmen.

Ich empfehle in den Festsetzungen zum B-Plan zu vermerken, dass bei der Umsetzung der Planung die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" sowie zusätzlich auch "Bodenschutz für Häuslebauer" zu beachten sind.

Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes wurden bereits richtig in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Baudurchführung übernommen.

In dem B-Plan ist bereits richtig zur Beachtung und Umsetzung die Unterlage der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 aufgenommen worden.

Stoffliche Beeinträchtigungen durch verzinkte Bauteile im Boden

Für die Gründung der Modulgestelle mit Materialien aus Metall wird aus Korrosionsschutzgründen überwiegend verzinkter Stahl verwendet. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahllanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Bei Bodenreaktionen im deutlich sauren oder alkalischen Bereich werden diese Effekte nochmals verstärkt.

Für die Gründung der in der Regel großflächigen FFA werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Der Vorhabenträger hat Sorge dafür zu tragen, dass verzinkte Bauteile der PV-Unterkonstruktionen nicht dauerhaft in die wassergesättigte Bodenzone eingebracht werden. (vgl. LABO, Arbeitshilfe PV).

Reinigungsmittel

Üblicherweise werden Solarmodule ausreichend durch den Niederschlag gereinigt. Aktive Reinigungsmaßnahmen sind daher in der Regel nicht notwendig. Sofern

Verschmutzungen dennoch zu einer relevanten Leistungsminderung führen, stehen verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Reinigungsmitteln zur Verfügung. Im Fall einer Reinigung muss bei der Wahl des Reinigungsmittels eine Gefährdung des Bodenlebens und des Grundwassers ausgeschlossen werden. (vgl. LABO, Arbeitshilfe PV).

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. Nr. 348)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung		
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBl. I S. 7)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Ostblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz**

Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

22.05.2026

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanungen der Stadt Bebra,
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage -
Krumme Länder - Spessartstraße“ im Stadtteil Breitenbach
und 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bebra im
Parallelverfahren (Verfahrensstand jew. Vorentwurf v. ohne Datum)**

E-Mail des Magistrats der Stadt Bebra

v. 18.05.2026,

Ihre E-Mail v. 19.05.2026

O. g. Bauleitplanungen der Stadt Bebra wurden seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme im Rahmen der vom Sachgebiet zu vertretenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange.

1. Abwasserableitung und -behandlung

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Bebra (Bem.-Gr. 25.000 EW). Die abwasserrechtliche Zuständigkeit obliegt dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umweltschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld. **Für diesen Belang erstatten wir insofern Fehlanzeige.**

2. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Vom Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer und auch keine amtlich festgesetzten Überschwemmungs- oder Abflussgebiete betroffen. **Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.**

3. Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. **Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.**

4. Vorsorgender Gewässer- und Bodenschutz

Dem vorsorgenden Gewässer- und Bodenschutz im Sinne

- der anlagenbedingten Auswirkungen bei der Einbindung von Metallprofilen in den Boden (hier: Stoffaustrag bei der Verwendung von Zink als Korrosionsschutz)
- in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nachnutzung des Planungsgebietes nach Rückbau der Anlagen

wird in den vorliegenden Planungsunterlagen mit Hinweis auf die Verwendung spezieller Beschichtungsarten zum Korrosionsschutz (hier z. B. Magnelis®) Rechnung getragen.

Diese bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungen geben nur 25% bis 30% der bei herkömmlichen Zinkbeschichtungen bestehenden Stoffabgabe in den Untergrund ab und stellen mittlerweile - neben der Verwendung von Edelstahl - den Stand der Technik dar. Bei Verwendung dieser Speziallegierungen sind Schutzdauern von 24 bis über 50 Jahre zu erwarten. Die Lebensdauer von PV-Anlagen bis zu einem Repowering oder Rückbau ist nach heutigem Stand mit 30 Jahren anzunehmen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei der Errichtung/dem Betrieb von zweckbestimmten Betriebs-, Versorgungsanlagen und sonstigen Nebenanlagen der PV-Anlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Kompaktstationen, Batteriespeicher etc.) unterliegt den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Sofern sich aufgrund der Art und eingesetzten Menge wassergefährdender Stoffe eine Prüfpflicht nach § 46 AwSV ergibt, ist dies mindestens 6 Wochen vor Errichtung der Anlagen der zuständigen Wasserbehörde - hier dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg - schriftlich anzuzeigen.

Es wird empfohlen, die Anordnung/Errichtung solcher Anlagen bereits im Vorfeld mit der zuständigen Wasserbehörde fachlich abzustimmen.

6. Altflächen (nachrichtlich)

Im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG/ALTIS) des Landes Hessen ist für das Planungsgebiet ein Altstandort mit der Kennziffer 632.003.050-000.012 erfasst. Hierbei handelt es sich um den Altstandort eines ehemaligen Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Ein Anfangsverdacht hat sich nicht bestätigt.

In der Gesamtbetrachtung bestehen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt.

Stadt Bebra

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan

Bezeichnung des Bauleitplans

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 81 "PV-Freiflächenanlage Krumme Länder-Spessartstraße" Bebra Breitenbach und 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Frist für die Stellungnahme: 19.06.2026

Erneute Beteiligung
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:	Hessen Mobil	Datum:	3. Juni 2026
	Straßen- und Verkehrsmanagement	Tel.:	05651/929-524
	Kurt-Holzapfel-Straße 37	Fax:	05651/929-511
	37269 Eschwege	Bearbeiter:	

Az.: 34c1/2–2026-047902/047903 BV11.3 Man

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Das Plangebiet befindet sich im Zuge der B27 zwischen den Knotenpunkten 5024 032 nach 5024 026 von Station 2,004 bis 2,226 an freier Strecke und der K74 zwischen den Netzknoten 5024 032 nach 5024 016 bei Station 2,121 bis 2,330 zum Teil innerhalb als auch außerhalb der verkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Breitenbach.

Hinsichtlich der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bebra und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „PV-Freiflächenanlage Krumme Länder-Spessartstraße“, der Stadt Bebra bestehen seitens Hessen Mobil keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf der Grundstücksgrenze. Die Fläche tangiert von Station 2,004 bis Station 2,26 die Bundesstraße 27. Der Abstand zum Fahrbahnrand der Bundesstraße beträgt hier ca. 11,60m. Eine Markierung, welche die überbaubare Fläche darstellt und begrenzt, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Im Umweltbericht wird die gesamte Fläche für die Solarmodule ausgewiesen, demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Solarmodule auch innerhalb der Anbauverbotszone platziert werden sollen.

Dazu sind folgende Hinweise zu beachten:

FStrG §9

Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) §9 dürfen längs der Bundesfernstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahn und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundes-/ Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Parkflächen, der Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Gemäß FStrG § 9, Abs. 8 kann Hessen Mobil im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.04.2023, Az.: VI-028-c-04-04-2023 ist die neue Vollzugs- und Genehmigungspraxis des Fernstraßenbundesamtes zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahnen auch bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Im Rahmen der Vollzugs- und Genehmigungspraxis überwiegen bei der anbaurechtlichen Beurteilung grundsätzlich die Belange der erneuerbaren Energien. Straßenrechtliche Belange treten jedoch nicht vollständig zurück. Es ist bei der Einzelfallentscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot zu prüfen, ob gewichtige straßenrechtliche Belange entgegenstehen, die bei der Bemessung des erforderlichen Abstandes zu beachten sind wie z.B. die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Straße und die Vermeidung von Blendwirkungen.

Entsprechend der oben beschriebenen Vollzugs- und Genehmigungspraxis sind bei der Unterschreitung der 20 Meter Anbauverbotszone aus Gründen des Blendschutzes geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.

Dem Punkt 3.1.5 Landschaftsbild und Erholungswert des Umweltberichts ist zu entnehmen, dass das Gelände mit seiner Umzäunung und dem umliegenden Bewuchs bereits lang existiert und im Landschaftsbild eingefügt ist. Im Weiteren heißt es, dass die Photovoltaik-

Freiflächenanlage bei der Befahrung der B27 oder Hersfelder Straße nicht zu sehen ist und unter dem Punkt 3.1.6 Schutzgut Mensch des Umweltberichts wird erwähnt, dass beim Befahren der B27 keine Reflexionen des Sonnenlichts zu erwarten sind, da moderne Solarmodule eine werkseitig aufgebrachte Antireflexionsschicht auf dem Frontglas sowie zusätzlich oberflächenstrukturierte Solarzellen haben, durch die ein Großteil des einfallenden Lichts absorbiert und nur ein sehr geringer Anteil reflektiert wird.

Es wird beschrieben, dass der Reflexionsgrad moderner Module damit deutlich unter dem herkömmlichen Glas und ist in der Regel geringer als bei Wasserflächen oder Glasfassaden liegt. Grundsätzlich seien die Module auf eine maximale Lichtaufnahme ausgelegt und nicht auf spiegelnde Reflexionen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Begründung und des Umweltberichts empfehlen wir entlang des Solarfeldes naturschutzrechtlichen Ausgleich (ggf. ergänzende Anpflanzung von Sträuchern) stattfinden zu lassen, um eine Blendung des Verkehrs auf der Bundesstraße 27 gänzlich auszuschließen.

Kabeltrassen

Für die Einspeisung des Solarstroms bedarf es vermutlich der Herstellung einer Kabeltrasse. Sollten klassifizierte Straßen von der Herstellung erforderlicher Kabeltrassen betroffen sein, ist deren Verlegung separat bei Hessen Mobil zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

Verkehrliche Erschließung:

Laut der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 4.1 Verkehrsanbindung erfolgt die Haupteerschließung des Grundstücks über die „Hersfelder Straße“ westlich der Planfläche. Die Hersfelder Straße ist etwa 175m entfernt. Bis zu der Planfläche werden die südlich und östlich gelegenen Kommunalen Feldwege genutzt, welche je nach Zustand vor Beginn der Bauarbeiten ertüchtigt werden.

- Sollten im Rahmen der verkehrlichen Erschließung während der Bauphase Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz geändert/ausgebaut werden, sind die erforderlichen Baumaßnahmen vorab mit Hessen Mobil abzustimmen.
- Zur ggf. bauzeitigen Beschilderung und Absicherung der Zuwegung an klassifizierten Straßen ist die zuständige Verkehrsbehörde einzubinden.
- Niederschlagswasser und sonstige Abwässer dürfen dem Straßenkörper und seinen Entwässerungsanlagen weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden.
- Beleuchtungsmasten und Beleuchtungsanlagen dürfen nur derart aufgestellt werden, dass der jeweilige Beleuchtungsstrahl nicht in Richtung Bundesstraße fällt. Eine hohe Lichtbestrahlung des Geländes ist auszuschließen, damit keine
- Es wird darauf hingewiesen, dass von der B27 und der K74 entsprechende Emissionen ausgehen, die insbesondere aufgrund des besonderen Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit Ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Wirkungen können auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Beispielhaft können sich Wechselwirkungen durch die Schnee- und Eisräumung, Lärmschutteinrichtungen, Staub- und Schmutzentwicklung oder durch das Begleitgrün der Straße sowie dessen Vegetation und Wachstum ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die benannten Emissionen hinzunehmen sind.

Rechtsgrundlage:
FStrG; STVO; § 5 BImSchG

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- keine Äußerung

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

- keine Äußerung

Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag



**Straßenverwaltung SIB,
Datenmanagement Osthessen**